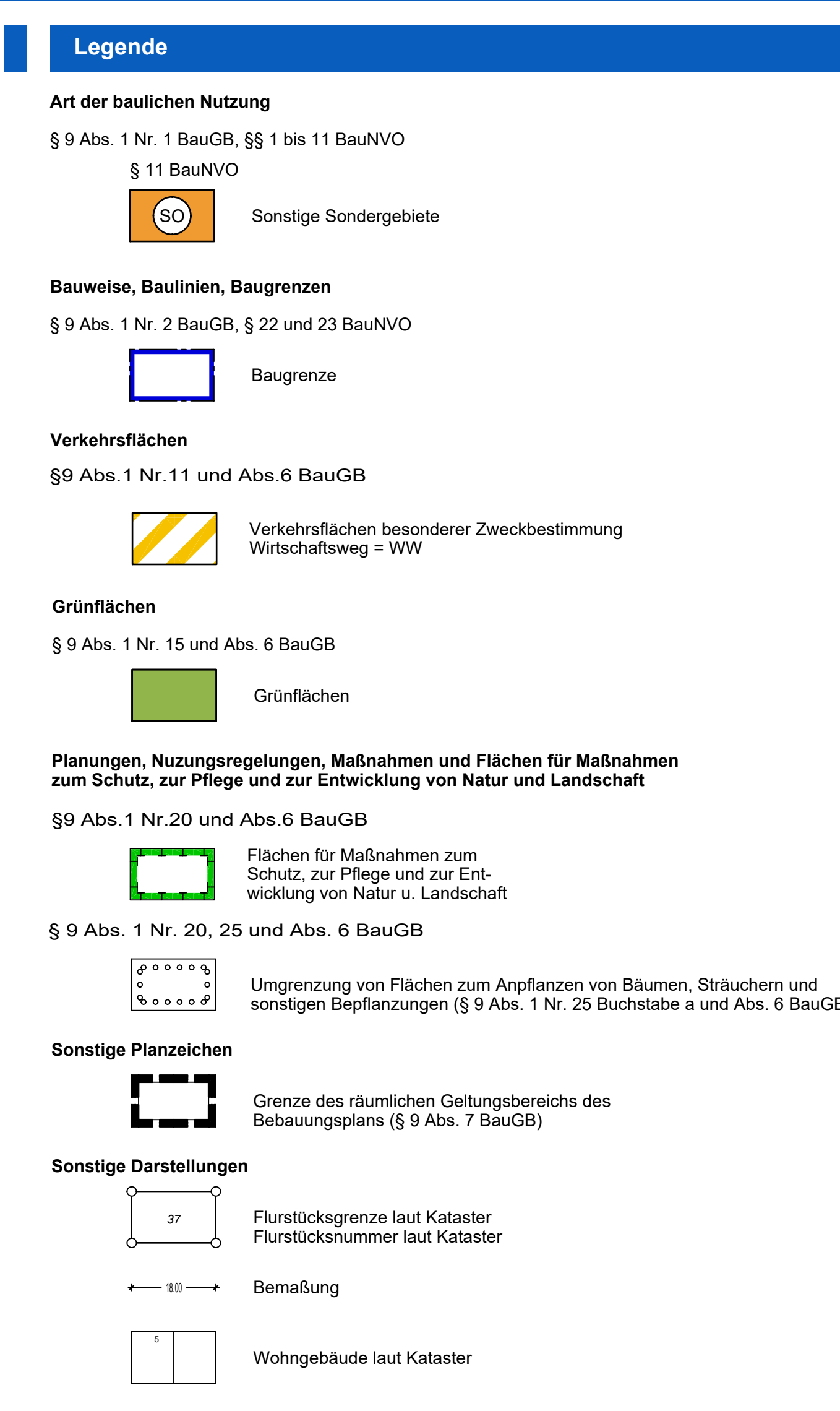




Aufstellungsbeschluss Die Ortsgemeinde Kerschbach hat am 23.08.2022 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am _____ und die Bekanntmachung im Internet am _____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Gemeinderatsitzung vom _____ beraten und beschlossen. Ferner beschloss der Gemeinderat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Offenlegung und Beteiligung der Behörden Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Festsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Satzungsbeschluss Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kerschbach hat am _____ den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung BESCHLOSSEN
Kerschbach, den _____ Walter Schneider, Ortsbürgermeister	Kerschbach, den _____ Walter Schneider, Ortsbürgermeister	Kerschbach, den _____ Walter Schneider, Ortsbürgermeister	Kerschbach, den _____ Walter Schneider, Ortsbürgermeister
Ausfertigung Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Ortsgemeinde Kerschbach sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.	Anordnung der Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Bekanntmachung Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verwaltungsbereitstellung der Ortsgemeinde Kerschbach eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBINDLICH	
Kerschbach, den _____ Walter Schneider, Ortsbürgermeister	Kerschbach, den _____ Walter Schneider, Ortsbürgermeister	Kerschbach, den _____ Walter Schneider, Ortsbürgermeister	

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§ 11 BauNVO

 Sonstige Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

 Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Wirtschaftsweg = WW

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

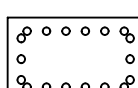
 Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

 Flächen für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur Ent-
wicklung von Natur u. Landschaft

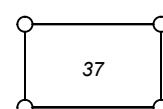
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und
sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

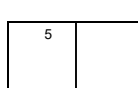
Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen

 Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster

← III → Bemaßung

 Wohngebäude laut Kataster

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Befestigung mit natürlichen Verkleih- und Stielplattflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Verkehrsflächen ist in der darauffolgenden Tabelle empfohlen. Die Flächen und -wege u.a. dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen mit Naturabstoßungen befestigt werden. Geeignet sind z.B. wasserbundene Decke, Schotterstraßen und Kies, Asphalt-Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.

Kompensationsmaßnahme 1 (M1)

Identifizierung

Extensivierung

Während der Betriebszeit der Anlage wird die Fläche extensiv bewirtschaftet. Dies erfolgt entweder durch eine ein- bis zweijährige Mahd pro Jahr, ein- bis zweimaliges Mulchen oder durch eine extensive Beweidung mit geeigneten Wildtieren. Ziel ist die Vermeidung von Überdüngung und Begrenzung. Im Falle einer Beweidung kann ein Vorweiden um maximal 14 Tage erfolgen. Der Einsatz von Mährobotern ist nicht zulässig.

Eine ganzjährige Beweidung ist grundsätzlich möglich, sofern eine extensive Nutzung gewährleistet ist. Die Beweidung ist in der darauffolgenden Tabelle empfohlen. Die Erfüllung der Fläche in Portionsweiden von jeweils 5 ha. Die Besatzdichte sollte im Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai auf etwa 0,6 RGV/ha (entspricht ca. 4 Schafen) und im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. November auf etwa 1 RGV/ha (entspricht ca. 6 Schafen) begrenzt werden.

Die Flächen sind in der darauffolgenden Tabelle identifiziert. Mäulern zur Verankerung von Niederschlagswasser sind explizit zugelassen.

Kompensationsmaßnahme 2 (KM2)

Anlage von Algrasstreifen im Randbereich

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden im Randbereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen Algrasstreifen angelegt.

Die Landschaftsentwicklung ist ein Einsatz mit regionalem, standortangepassten Wildflanzensaatgut für artenreiche Grünflächen, vorgesehen. Hierfür wird entweder direkt heimisches Spendermaterial aus der näheren Umgebung verwendet (z. B. Mahdgutabtragung, Heumulchverfäule oder Wiesendruck) oder alternativ zertifiziertes, gebietsgeheimes Saatgut aus der näheren Umgebung (z. B. Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 (Reinischens-Bergland). Je nach Ansaatverfahren sind verschiedene Vorgaben zu beachten. Detaillierte Hinweise für die Auswahl einer geeigneten Spenderfläche und der Durchführung der Saatgutgewinnung sowie der Bodenvorbereitung, Ansaat und nachfolgenden Pflege der Fläche, sind in der darauffolgenden Tabelle angegeben.

Die Landschaftspflege (2025) entnommen werden. Bei der Nutzung von gekauftem Regional Saatgut sind die Empfehlungen für Saatgutlieferanten genau zu beachten. Auf den Flächen, wo bereits Grünland etabliert ist, kann auf eine Einsatz verzichtet werden. Die Algrasstreifen, werden identifiziert und sind auf einer Einsatz verzichtet werden. Die Algrasstreifen, werden identifiziert und sind auf einer Einsatz verzichtet werden.

Die Flächen sind nicht zulässig und der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist verboten.

1. https://www.dlv.org/fileadmin/user_upload/ Publikationen/ DLV_Schreibweise_Landschaft als Lebensraum/DLV_Publikation/ SchreibeWeise_Zusfassen_Weiden_artenpaare_anlagen.pdf

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchst. a BauGB)

Randliche Eingrünung der Anlagenfläche

Die Flächen sind in der darauffolgenden Tabelle identifiziert. Die Bepflanzung ist eine randliche Eingrünung dort vorzunehmen, wo die Anlagenfläche einseits ist. Es ist eine lockere, dreireihige Pflanzung von Sträuchern auf einer Breite von 3 m vorgesehen (nach Beachtung des Nachbartschuttsrechts von Rheinland-Platz). Der maximale Abstand der Sträucher in einer Reihe beträgt 1 m. Die Reihen weisen 1 m auf. Die Pflanzung wird als gleichschöniger Dreieckbereich ausgeführt: Die Pflanzung benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden so ein gleichschöniges Dreieck. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der für eine Vielzahl von Lebensformen geeignet ist. Die Pflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Unter anderem sind die Gehölze gegen Wildverbiss zu schützen, ggf. zu bewässern, auf Auflauf zu kontrollieren und wenn erforderlich zu ersetzen. Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind bis auf eine Höhe von 1 m für die Bodenoberfläche innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober - Ende Februar) zulässig.

Für die Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölzregionaler Herkunft (Herfungsgebiete für Westfälisches Baugebiet), BMU (2012)) in ihrer Wildform zu verwenden. In Hin-

4. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Es wird auf die Anzeigebestimmungen und Abfertigungspflichten hingewiesen (§§ 16-20 DSchG RL) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.

5. Empfindlichen Anlagen (z.B. Transformatoren, Zentralwechseleinheiten) sollten nicht in den Bereichen der Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen installiert werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1971 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauVO) vom 11.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauVO) vom 11.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bundes-Immisions-schutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 1274 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Baumfällensatzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Landesstraßengesetz (LSrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18.11.2024 (GVBl. S. 365)
- Bundesdenkschutzgesetz (LatNSchG) (BlaUoStG) vom 06.10.1951 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundesdenkschutzgesetz vom 29. August 2004 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 223) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (GVBl. S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (GVBl. I S. 2598, 2716)
- Landesbodenschutzgesetz (LBoSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Landeswassergesetz (LWG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2023 (GVBl. S. 305)
- Gemeinderordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)
- Bundes-Immisionschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189) geändert worden ist
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert ist
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Denkmalschutzgesetz (RP-DMSG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 386)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.08.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 1. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (GVBl. S. 308)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 2598, 2716)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189) geändert worden ist
- Landesplanungsgesetz (LPiG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025 (GVBl. S. 365)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 31.10.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2020 (GVBl. S. 38)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist

Im Folgenden wird eine Auswahl von geeigneten Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um gezielte Hinweise, standortangepasste Gehölze vergleichbarer Qualität erweitert werden: Artenauswahl Bäume (Pflanzenqualität: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 cm hoch)

<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbere
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Artenauswahl Sträucher (Pflanzenqualität: Jeweils mind. 2x verpflanzt, 3-5 Triebe, 100-120 cm Höhe bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern und 80-100 cm Höhe bei schwach wachsenden Sträuchern)

<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasselnuß
<i>Elaeagnus europaeus</i>	Pfeifenholz
<i>Lonicera xylosteum</i>	Hecklerkirsche
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Wichtige Hinweise:

Bei der geplanten PVV-FA ist eine eigene Kompensation nicht vollständig möglich, da anzunehmen ist, dass sich aufgrund der großflächigen Beschattung durch die Module nur relativ arbeitsarme Bestände auf der Anlagengründe entwickeln. Eine Vergrößerung der Modulreihenabstände wird aufgrund der hohen notwendigen Flächenverbrauchs nicht für sinnvoll gehalten. Der erforderliche Ausgleich wurde auf Grundlage der Kosten für eine ökologischen Aufwertung einer fließenden Ausgleichfläche ermittelt und beträgt 136.902,21 € (siehe Kapitel 5.1.1). Der berechnete Geldbetrag wird an die Modell-Naturschutzstation Nord übertragen und kann dort zweckgebunden in geeignete Maßnahmenkonzepte fließen, die im Landreisite umgesetzt werden können und einen langfristigen naturschutzfachlichen Mehrwert erzielen.

	Baurealen müssen zwischen Oktober und Ende Februar (abhängig vom Vorgebiet) mit einer 10 cm dicken Schicht aus Stroh oder Torf abgedeckt werden. Die Abdeckung wird weitergeführt werden. Darüber hinaus muss die Rodung der abgetragenen, mehrstammigen Eberschneise sowie der abgestorbenen Kiefer auf der Planfläche ebenfalls außerhalb der Voge- V1 gebietserfolge. Sollte die Rodung der Eberschneise und der Kiefer außerhalb der Voge- V2 gebietserfolge, ist eine gezielte Kontrolle der Baureale nach Hahnen, Spalten und sons- V3 tige potenzielle Quartierstrukturen durchzuführen. Baureale von Februar bis Oktober ist V4 nur möglich, wenn eine ökologische Baubegleitung erfolgt.
V5	Beibehaltung der für Fledermäuse potentiell relevanten geholzten Außenbereiche (Laub- V6 bach, Kleinschacht, Strohhaufen, Strohballen, Strohballenbündel, Strohballenbündel) finden im Ort V7 statt oder Kartierung und Kontrolle von Fledermausquartieren
V8	Verzicht auf Nachbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
V9	Durchführung der Baureale nach DIN 18920.
V10	Vermeidung eines Bodenschadens durch die Verwendung von Mittelsäugern (min. 15-20 cm Bodenschad- V11 enschaden oder Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtszuges, kein V12 Stacheldraht in Bodennähe).
V13	Verzicht auf Nachbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Anlage.
V14	Bei Eingriffen in den Bestand sind grundsätzlich die einschlägigen Regelungen zu berücksich- V15 tigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- V16 und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informations- V17 blätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
V18	Beschreibung der baulichenden Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V19	Vermeidung von größeren Erdschneisebewegungen sowie von Veränderungen der Oberflä- V20 chenform.
V21	Beibehaltung von Baurealeiten bei ausweislicher Bodennähe.
V22	Bedienung und Facharbeiten an Baurealeiten von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und V23 Abstellflächen für Baustelleneinfahrwege, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestig- V24 ter Flächen.
V25	Keine Ausweisung von Wegen, Lagerplätzen, Abstellflächen, etc. auf wertgebenden Berei- V26 chen im Umfeld der Baustelle.
V27	Vermeidung von Weg- und Lagerplätzen auf Baurealeiten. Höchster möglicher Umgang mit V28 Bodennähe gemäß DIN 19731.
V29	Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen: Verwendung standort- V30 gerechter, nichtstoffsicher und unbelasteter Substrate.
V31	Vermeidung wasserundurchlässiger Oberflächen (z.B. Beton, Asphalt, Lagerplätze etc.)
V32	Rückbau von Baurealeiten und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
V33	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
V34	Sorgfältige Entsorgung von Reststoffen.
V35	Vermeidung einer großräumigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von V36 3000 m ² auf den Planflächen.
V37	Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen V38 nachträglich naturnähergütige Rückhaltekapazitäten geschaffen werden.
V39	Vermeidung von Abwässerung und Abwasserleitungen.
V40	Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
V41	Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafa und Übergabestation) auf

1. Baugrund und Bodenschutz
Bei allen Bodenarbeiten und Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (DIN 1967-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 19815) zu berücksichtigen. (Quelle: www.bau.de)
Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationalsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltplanung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
Für Neubauvorhaben oder größere AN- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrundeversuchen zu empfehlen.
Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundeberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrundeuntersuchung empfohlen.
2. Baugrundeversuche
Die Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und DIN 19815 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltplanung nach BauGB“.
3. Plan der Projektarbeiten
Die Plan der Projektarbeiten (PDP) ist nach DIN 1054-1000 zu erstellen. Die PDP ist nach http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5_Bodenschutz/ALEX/ALEX-Info_Bla_28_2_09_Stand_05.2011.pdf Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Boden anfallen, ist die Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Die einschlägigen Regelwerke für Eingriffe in den Baugrund (z. B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu beachten.

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Juli 2024.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigelegt.

Ortsgemeinde Kerschenbach Bebauungsplan "FF-PVA in der Wieselsbach" Entwurf	
Auftraggeber: OG Kerschenbach	Projektnr.: 01-893
Phase: Entwurf	Stand: Juni 2026
Bearbeitet: Dipl.-Ing. Ralf Weber M.Sc. Yannik Weber	Maßstab: 1:2000
WeSt Stadtplaner GmbH Waldstrasse 14 56766 Ulfen Tel.: 02676/9519110 Fax.: 02676/9519111	